



Erfüllung der Anforderungen an die Überwachung des LkSG-Risikomanagements

(Rolle des Menschenrechtsbeauftragten und externe Unterstützung)

Der Menschenrechtsbeauftragte

Auch wenn die Benennung des Menschenrechtsbeauftragten nur eine Empfehlung ist, gilt dennoch die zwingende Verpflichtung des Unternehmens zur Überwachung des eingerichteten LkSG-Risikomanagements

Best Practice

- Die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten (MRB) ist nur eine Empfehlung des Gesetzgebers, keine zwingende gesetzliche Vorgabe.
- Beachte aber: Die laufende Überwachung ist zentraler Bestandteil eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements. Dies bedeutet: Es muss im Unternehmen eine Person oder eine Fachabteilung für die Überwachung des Risikomanagements zuständig sein, aber nicht zwingend die Funktionsbezeichnung MRB tragen.
- Es empfiehlt sich jedoch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten, allein um den Anschein der mangelnden Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 LkSG gegenüber der Öffentlichkeit und dem BAFA zu vermeiden.
- Die Trennung der operativen Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der prozessunabhängigen Überwachung des Risikomanagements entspricht dem Best Practice Ansatz.

Anforderungen und Qualifikationen

- Das LkSG stellt keine besonderen Anforderungen (z.B. eine juristische Ausbildung) an den MRB (vgl. BAFA FAQ VII. 1.)
- Es gelten jedoch die Grundsätze einer wirksamen vertikalen Delegation, d.h. der MRB muss
 - die notwendigen Fachkenntnisse zum LkSG mitbringen (z.B. vermittelt durch Schulungen),
 - hinreichende Ressourcen und Befugnisse für eine effektive Aufgabenerfüllung erhalten,
 - einen klaren Aufgabenbereich haben und
 - seinerseits von der Geschäftsleitung überwacht werden.
- Die Funktion des MRB kann auf mehrere Beauftragte/Personen verteilt sein. Das kann angesichts der Größe des Unternehmens und angesichts notwendiger Spezialisierungen zur Überprüfung der einzelnen Sorgfaltspflichten sogar ratsam sein. Möglich ist auch die Ernennung eines Group MRB in der Obergesellschaft.

Überwachung des Risikomanagements

- Zwingender Aufgabenbereich nach dem Gesetz:
 - Überwachung des Risikomanagements, d.h. sowohl der einzelnen Sorgfaltspflichten als auch des Risikomanagements insgesamt.
 - Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren sind einmal im Jahr als auch anlassbezogen zu überprüfen.
 - Turnusmäßige (mindestens einmal im Jahr) und anlassbezogene Berichterstattung an die Geschäftsleitung. Achte: Der MRB muss nicht zwingend direkt der Geschäftsleitung unterstellt sein, es empfiehlt sich jedoch eine direkte Reporting-Linie zur Geschäftsleitung.
- Weitere (Überwachungs-)Aufgaben können dem MRB nach Ermessen der Geschäftsleitung übertragen werden, solange sie keine Interessenkonflikte mit Blick auf die Überwachungsaufgabe des MRB erzeugen. Beispielhaft: Maßnahmen zur Stärkung der Kultur mit Blick auf Menschenrechte.

Externe Unterstützung des LkSG-Menschenrechtsbeauftragten

Deloitte.

Ihre Pflichten

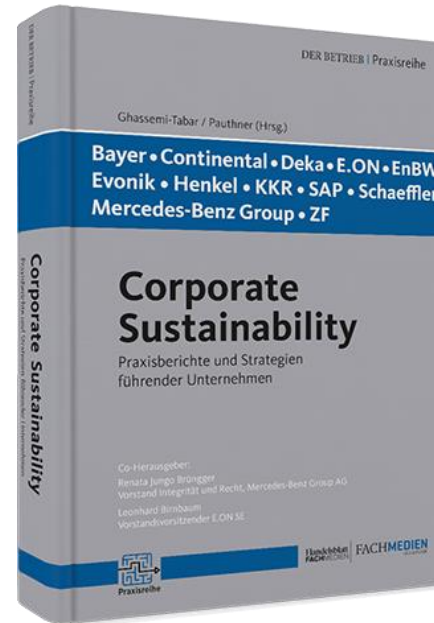
- Festlegung der Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements (z.B. durch Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten) zum 1.1.2023 bzw. ab 1.1.2024 (für Unternehmen mit i.d.R. 1.000 ArbN)
- Überwachung des Risikomanagements (§ 4 III LkSG)
- Jährliche und anlassbezogene Prüfung der Wirksamkeit
 - der Präventionsmaßnahmen (§ 6 V LkSG)
 - der Abhilfemaßnahmen (§ 7 IV LkSG)
 - des Beschwerdeverfahrens (§ 8 V LkSG)

Unser Angebot

- Einmalige / dauerhafte Übernahme der Funktion des Menschenrechtsbeauftragten zur Überwachung des Risikomanagements oder einzelner Sorgfaltspflichten
- Dokumentation und Management-Präsentation zwecks Berichterstattung an Geschäftsleitung (§ 4 III S. 2 LkSG)

Unsere USPs

- LkSG-Prüferfahrung u.a. in den Sektoren Automotive, TMT, Lebensmittelindustrie, Chemie, Pharma, Textil
- Kenntnisse der Erwartungshaltung des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörde aus erster Hand
- Vertiefte Einblicke in die Sustainability-Umsetzung namhafter Unternehmen



Ihr Mehrwert

- Prozessunabhängige Überwachung des Risikomanagements als Best Practice im Sinne des Gesetzes
- Empfehlungen für praxisbewährte Verbesserungsmaßnahmen im Falle festgestellter Gaps im Rahmen unserer Prüfung
- Rechts- und prüfungssichere Dokumentation der Erfüllung der Überwachungspflichten
- Entlastung interner Ressourcen

Ihre Ansprechpartner



Dr. Nima Ghassemi-Tabar
Rechtsanwalt, Director
Audit & Assurance
Tel.: +49 151 1829 5538
nghassemi-tabar@deloitte.de



Sina Ghassemi-Tabar
Dipl.-Math., Senior Manager
Audit & Assurance
Tel.: +49 151 5807 7605
sghassemi-tabar@deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (insgesamt die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.